Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0307

Zuständig: Fachbereich Rechnungsprüfung
Verfasser: Alfred Klose

STADT AHAUS
DER BÜRGERMEISTER

Ahaus, 21.02.2011

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	14.03.2011	TOP: 2	öffentlich
Rat	**22.03.2011**	**TOP: 3**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2009 und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2009 der Stadt Ahaus wird mit einer Bilanzsumme von 377.575.556,54 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -2.528.030,49 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von 18.690.308,81 € auf 8.272.174,86 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag von 2.528.030,49 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2009 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Sachdarstellung

Der Jahresabschluss 2009 ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Er hat eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die u.a. zweifelsfrei ergeben muss, ob ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird (§ 101 Abs. 3 GO NRW).

Nach § 103 Abs 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Der Auftrag über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 wurde an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon, Münster, vergeben.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon vom 10.02.2011 über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichts hat zu keinen Beanstandungen geführt. Er enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk i.S.v. § 101 Abs. 3 und 4 GO NRW.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2009 weist einen Fehlbetrag von 2,528 Mio. € aus. Der Fehlbetrag ist durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

keine